

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Biologie und das Masterstudium der Zell- und Molekularbiologie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 15. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Biologie und das Masterstudium der Zell- und Molekularbiologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. August 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Einleitungssatz wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Erster Teil: Allgemeine Vorschriften.....	1
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfungen.....	1
§ 2 Akademische Grade.....	1
§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 4 Struktur des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit.....	2
§ 5 ECTS-Punkte.....	2
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise.....	2
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	3
§ 8 Prüfungsausschuss.....	4
§ 9 Prüfende.....	4
§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	5
§ 10 a Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	5
§ 11 Zulassungskommission zum Masterstudium.....	5
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 14 Entzug des akademischen Grades.....	6
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren.....	6
§ 16 Form der Prüfungen.....	7
§ 17 Schriftliche Prüfung.....	7
§ 17a Elektronische Prüfung	7
§ 18 Mündliche Prüfung.....	7
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote.....	8
§ 20 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement.....	9
§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	9
§ 22 Nachteilsausgleich.....	9
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung.....	10
Zweiter Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	10
§ 25 Zulassungsvoraussetzung.....	10
§ 26 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungs- prüfungabschnitts.....	11
§ 27 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Wiederholung.....	11
Dritter Teil: Bachelorprüfung	
§ 28 Zulassungsvoraussetzung.....	11
§ 29 Bachelorprüfung.....	11
§ 30 Bachelorarbeit.....	12

§ 31 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung.....	13
Vierter Teil: Masterstudium.....	14
§ 32 Qualifikation zum Masterstudium.....	14
§ 33 Prüfungsgegenstände der Masterprüfung, Rücktritt.....	14
§ 34 Masterarbeit.....	15
§ 35 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung.....	17
Fünfter Teil: Schlussvorschriften.....	17
§ 36 Inkrafttreten.....	17
Anlage 1.....	18
Anlage 2.....	21
Anlage 3.....	23“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder aus einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen.“

Die bisherigen Satzzeichen werden angepasst.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „und Teilprüfungen“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester,
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.“

b) Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu den neuen Abs. 2 und 3.

c) In Abs. 2 (neu) werden nach dem Wort und der Abkürzung „nach Abs.“ die Zahlen und Worte „2 und 3, Satz 2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

d) In Abs. 3 (neu) Satz 1 werden die Worte und Zahlen „Absätzen 2 und 3“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

4. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden;
Anmeldung, Rücktritt**

(1) Die Termine der Prüfungen und die Namen der Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2. ³Studierende, die von der Prüfung zurücktreten, werden automatisch für den nächsten Prüfungstermin angemeldet.“

5. In § 11 wird das Wort „Zulassungskommission“ jeweils durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

6. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreter. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.“

7. In § 17 werden folgende neue Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

(4) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ³Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ⁷Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) ¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder

2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Für die Benotung gilt § 19 Abs. 2.“

8. Nach § 17 wird folgender neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

9. In § 19 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.“

Die bisherigen Abs. werden angepasst.

10. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „möglichst innerhalb von vier Wochen“ durch die Worte „innerhalb von drei Monaten“ ersetzt.
11. § 25 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absatznummerierung entsprechend angepasst.
12. In § 27 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „nach drei Monaten, in Ausnahmefällen“ ersatzlos gestrichen.
13. § 28 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absatznummerierung entsprechend angepasst.
14. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird Nr. 10 gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird folgende Nr. 4 angefügt: „4. Geowissenschaften / Geographie“
15. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Biologie“ die Worte „oder in einem der Departments, die am Studiengang Integrated Life Science - Biologie, Biomathematik, Biophysik beteiligt sind.“
 - b) Satz 6 wird wie folgt ersetzt:
„⁶Voraussetzung für den Erhalt eines Themas für die Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten.“
16. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Anlage“ fettgedruckt und die Zahl „1“ durch die Zahl „**2**“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „**2**“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „hinsichtlich des im Abschluss vermittelten Kompetenzprofils“ eingefügt und in Satz 2 das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ sowie das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf Antrag der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.“

Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 5.

17. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „ein Naturwissenschaftliches Wahlmodul mit Übungsanteil von 7,5 Leistungspunkten oder“ gestrichen.
- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „und Prüfer“ angefügt.

18. In § 34 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen“ durch die Worte „auf maximal drei Monate“ ersetzt.

19. In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteile.“

20. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1

Prüfungsmodulare mit Angabe der zugehörigen Lehrveranstaltungen	Zahl der ECTS-Punkte	Verteilung auf die Semester ^{*)}						Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
		1	2	3	4	5	6	
1. Biologie I	12,5							Portfolioprüfung: PL: Klausur ca. 90 Min., SL: Protokolle
1.1. Grundlagen der Biochemie, Zellbiologie, Genetik und Entwicklungsbiologie (Vorlesung, 5 SWS)		X (1)						
1.2. Übungen zur Zellbiologie (5 SWS)		X (1)						
2. Biologie II	12,5							Portfolioprüfung: PL: Klausur ca. 90 Min., SL: Protokolle
2.1. Organisationsformen und Ökologische Anpassungen von Tieren und Pflanzen (Vorlesung, 5 SWS)			X (1)					
2.2. Übungen zur Morphologie und Biologie der Pflanzen und Tiere (5 SWS)			X (1)					
3. Biologie III	15							Portfolioprüfung: PL: Klausur ca. 90 Min., SL: Protokolle
3.1. Biochemie und Physiologie der Organismen (Vorlesung, 5 SWS)				X (2)				
3.2. Übungen zur Biochemie und Physiologie der Organismen (5 SWS)				X (2)				
4. Biologie IV	15							Portfolioprüfung: PL: Klausur ca. 90 Min., SL: Protokolle
4.1. Molekularbiologie (Vorlesung, 5 SWS)					X (3)			
4.2. Biochemie der Protein- DNA- und RNA Synthese und Genomik (Vorlesung, 2 SWS)					X (3)			
4.3. Molekularbiologische Übungen (5 SWS)					X (3)			
5. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen A *	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
5.1. Einführung in die Zoologie (Vorlesung, 2 SWS)		X (1)						
5.2. Zoologische Bestimmungsübungen (3 SWS)		X (1)						
6. Ökologische und Systematische Diversität der Organismen B	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
6.1. Übungen zur Systematik einheimischer Pflanzen (Botanische Bestimmungsübungen) (4 SWS)			X (1)					
6.2. Zoologische Exkursionen (1 SWS)			X (1)					
7. Experimentelle und Theoretische Ansätze der Biologie	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
7.1. Experimentelle und Theoretische Ansätze der Biologie (Vorlesung, 2 SWS)					X (3)			

8. Allgemeine und Anorganische Chemie mit Experimenten	10							PL: Klausur ca. 90 Min.
8.1. Allgemeine und Anorganische Chemie mit Experimenten (Vorlesung, 4 SWS)		X (2)						
8.2. Anorganisch-chemisches Praktikum für Nebenfachstudierende (8 SWS)			X (2)					
8.3. Allgemeine und Anorganische Chemie (Übung, 2 SWS)		X (2)						
9. Organische Chemie 1	7,5							PL: Klausur ca. 90 Min.
9.1. Grundlagen der Organischen Chemie (Vorlesung, 3 SWS)			X (3)					
9.2. Organisch-chemisches Seminar (2 SWS)			X (3)					
10. Organische Chemie 2	7,5							Portfolioprüfung: PL: Klausur ca. 60 Min., SL: Protokolle
10.1. Organisch-chemisches Seminar zum Praktikum (2 SWS)				X (4)				
10.2. Organisch-chemisches Praktikum (7 SWS)					X (4)			
11. Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler	5							Portfolioprüfung: PL: Klausur ca. 50 Min., SL: Klausur am Rechner (ca. 50 Min.)
11.1. Mathematik für Naturwissenschaftler (Vorlesung, 3 SWS)				X (2)				
11.2. Rechnerübung mit R (1 SWS)				X (2)				
12. Basismodul Englisch	5							SL: Klausur ca. 90 Min. Das Modul wird mit pass/fail bewertet. +)
Übung (4 SWS)					X (3)			
13. Fachmodul 1	15							Abhängig vom Modul Portfolioprüfung: benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen
13.1. Vorlesung (2 SWS)						X (4)		
13.2. Übung/Seminar (10-14 SWS)						X (4)		
14. Fachmodul 2	15							Abhängig vom Modul Portfolioprüfung: benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen
14.1. Vorlesung (2 SWS)						X (4)		
14.2. Übung/Seminar (10-14 SWS)						X (4)		
15. Fachmodul 3	15							Abhängig vom Modul Portfolioprüfung: benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen
15.1. Vorlesung (2 SWS)							X (5)	
15.2. Übung/Seminar (10-14 SWS)							X (5)	
16a.I. Einführung in die Grundlagen der Physikalischen Chemie (alternativ zu 16b.I.)^{**)}	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
16a.1. Physikalische Chemie I: Thermodynamik (Vorlesung, 2 SWS)		X (2)						
16a.2. Physikalische Chemie I: Thermodynamik (Übung, 1 SWS)		X (2)						
16a.II. Einführung in die Grundlagen der Physikalischen Chemie (alternativ zu 16b.II)^{**)}	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
16a.3. Physikalische Chemie II: Kinetik und Aufbau der Materie (Vorlesung, 2 SWS)			X					
16a.4. Physikalische Chemie II: Kinetik und Aufbau der Materie (Übung, 1 SWS)			X					
16b.I. Physik 1 (alternativ zu 16a.)^{**)}	5							PL: Klausur ca. 45 Min.
16b.1. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler 1 (Vorlesung, 4 SWS) ²⁾		X (2)						
16b.2. Experimentalphysik für		X (2)						

Naturwissenschaftler 1 (Übung, 1 SWS) ²⁾								
16b.II. Physik 1 (alternativ zu 16a.)^{**)}	5							
16b.3. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler 2 (Vorlesung, 5 SWS)			X					
16b.4. Experimentalphysik für Naturwissenschaftler 2 (Übung, 1 SWS)			X					
17a. Physikalisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie (alternativ zu 17b.)^{**)}	5							
17a.1. Physikalisch-chemisches Praktikum für Biologie (7 SWS)				X (3)				
17b. Physik 2 (alternativ zu 17a.)^{**)}	5							
17b.1. Physikalisches Praktikum für Biologen (5 SWS)				X (3)				
18. Bachelorthesis	15							
18.1. Bachelorarbeit							X (5)	
18.2. Seminarvortrag über die Bachelorarbeit							X (5)	

SL = Studienleistung (unbenotet); PL = Prüfungsleistung (benotet)

¹⁾ Die Semesterverteilung im regulären Bachelorstudiengang (nicht Fast Track) ist mit (X) gekennzeichnet. In Klammern ist die Semesterverteilung für die Studierenden zum Studienbeginn 2011 im Rahmen des Fast-Track-Studiums angegeben.

^{**)} Im regulären Bachelorstudiengang (nicht Fast Track) müssen Module 16a.I. und 16a.II. mit 17a zusammen belegt werden (oder wahlweise 16b.I. und 16b.II. zusammen mit 17b).

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den Masterstudiengang Zell- und Molekularbiologie vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens am 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 32 Abs. 4,
2. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission. ²Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen/ Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 32 Abs. 3

der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt.³Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtestenfalls die Note 3,0 in einem hinsichtlich des Kompetenzprofils einschlägigen Abschlusses nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen.⁴Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.⁵Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.⁶Die mündliche Zugangsprüfung ist für jede(n) Bewerberin/Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten.⁷Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6)¹Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse im Bereich der Biologie besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientiertem Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen.²In der mündlichen Zugangsprüfung wird die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zum Masterstudium anhand

1. ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium (Gewichtung 40%),
2. ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Biologie (Gewichtung 50%),
3. Kenntnis der einschlägigen Literatur (Gewichtung 5%),
4. Positive Prognose insbesondere aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf (Gewichtung 5%).

³Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden.⁴Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.⁵Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.“

21. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Zeile 4 (Modul Wahlmodul mit Übungen) wird gestrichen.
- b) Zeile 5 (neu) (Modul Englisch UNlcert III) Spalte 3 (Prüfung) erhält folgende Fassung:

”
SL: Portfolioprüfung
Klausur (ca. 90 Min.) und Modulprüfung (Klausur ca. 150 Min. und mündliche Prüfung inklusive Hörverstehen ca. 60 Min.).
Das Modul wird mit pass/fail bewertet.
”

- c) In den Zeilen 6 bis 9 (neu) (Mastermodul 1 bis Mastermodul 4) Spalte 3 (Prüfung) wird jeweils das Wort „Teilprüfungen“ durch das Wort „Prüfung nach Angebot“ ersetzt.
- d) In Zeile 10 (neu) (Modul Nicht biologisches Wahlmodul) Spalte 3 (Prüfung) wird die Abkürzung „PL“ durch die Abkürzung „SL“ ersetzt.
- e) In Zeile 13 (neu) (Modul Masterthesis) Spalte 3 (Prüfung) werden die Worte „SL: 2 Fortschrittsberichte, nicht benotet“ durch das Wort „Portfolioprüfung:“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht abgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Februar 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 15. Februar 2013.

Erlangen, den 15. Februar 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Februar 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Februar 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Februar 2013.